



Satzung

KREISSPORTBUND

Landkreis Rostock e.V.

Präambel

Der Kreissportbund Landkreis Rostock e.V. nachfolgend KSB genannt - ist eine Einrichtung, die sich für die Pflege des Sportes, der Förderung der körperlichen Ausbildung, die allgemeine Jugenderziehung sowie die Wahrung der Interessen seiner Vereine und deren Mitglieder bei übergeordneten Aufgaben einsetzt.

Der KSB hat insbesondere die Aufgabe, finanzielle Mittel für seine gemeinnützigen Mitgliedsvereine zu beschaffen.

Er steht allen Vereinen bei allen den Sport und seine Förderung betreffenden Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung.

Auch bildet er innerhalb des Landkreises Rostock die Stelle, durch die die Vertretung in sportlichen Angelegenheiten und ihre einheitliche Bearbeitung erfolgt, soweit dieses zweckmäßig ist.

Der KSB ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

Der KSB ist eine auf freiwilliger Grundlage bestehende Vereinigung der Sportvereine, die Sport mit dem Ziel der Gesunderhaltung, der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Lebensfreude pflegen und fördern.

§ 1 Sitz

Der KSB hat seinen Sitz in Bad Doberan.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind unentgeltliche Zuwendungen, die in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, Aushebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des KSB keinen Anspruch auf KSB-Vermögen.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Alle Ämter im KSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Ämter im KSB im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand des KSB.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom *01. Januar* bis zum *31. Dezember* eines Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB).

Alle im Landkreis ansässigen Sportvereine können die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder des KSB und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im LSB M-V erwerben. Die Mitgliedschaft im KSB ist von der Steuerbegünstigung des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt sind.

Ordentliche Mitglieder sind Sportvereine e.V. im Landkreis Rostock mit mindestens 7 Mitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind die Kreisfachverbände (KFV) im Landkreis Rostock.

Ehrenmitglieder, die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Satzung.

Voraussetzungen sind die Anerkennung der Satzung des KSB und der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Die Mitgliedschaft ist beim KSB unter Einreichung der Satzung sowie einer Liste der Mitglieder des Vorstandes und einer Mitgliederbestandserhebung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung beim Kreissporttag zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben im Rahmen dieser Satzung ein Anrecht auf Betreuung und Beratung.

Die Mitglieder sind berechtigt Anträge und Vorschläge einzubringen.

Sie sind verpflichtet, die Grundsätze des KSB zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe entsprechend durchzusetzen und die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Die jährliche Mitgliederbestandserhebung ist zum geforderten Termin jedes Jahres zu erstellen.

Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der KSB - Satzung entsprechen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Austritt mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt wurde,
 - wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt sind
- oder durch Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich einer schweren Verletzung der KSB-Interessen oder eines groben Satzungsverstoßes schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn er trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des KSB nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der jährliche Kreissporttag.

§ 8 Organe

Die Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag
- der Vorstand.

Die Aufgaben des Kinder- & Jugendbereiches werden durch die Sportjugend des KSB wahrgenommen.

§ 9 Kreissporttag

Der Kreissporttag ist das oberste beschließende Organ des KSB. Dort werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Sportvereine ausgeübt.

Die ordentlichen Mitglieder haben für je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.

Grundlage für die Anzahl der Stimmen ist die Bestandserhebung zum 01.01. für das jeweilige Jahr bzw. bei Neubildung die Zahl der Gründungsmitglieder.

§ 10 Einberufung des Kreissporttages

Der ordentliche Kreissporttag tritt jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand einberufen. Termin und Tagungsort sind den Vereinen mindestens vier Wochen vorher in Textform mitzuteilen.

Anträge der Sportvereine sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich zuzuleiten.

Außerordentliche Kreissporttage sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand dieses beschlossen hat oder
- wenn mindestens ein Drittel der Vereine dies schriftlich beantragt.

In dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Weg der Dringlichkeit eingebracht werden.

§ 11 Leitung und Beschlussfähigkeit des Kreissporttages

Der Kreissporttag wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden für dringlich erklärt hat.

§ 12 Stimmrecht und Abstimmungen

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder, darf nur von Personen ausgeübt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abstimmungen erfolgt mit Stimmkarten, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen beschließt.

Gewählt werden können Vertreter aus den ordentlichen Mitgliedsorganisationen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- der Bericht des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung der Finanzhaushaltsvorlagen

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder d. Auflösung des KSB
- die Festsetzung der Beiträge an den KSB
- die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er besteht aus:

- *Vorsitzende(r)*
- *1. Stellvertreter/in*
- *2. Stellvertreter/in*
- *Vorstandsmitglied – Finanzen*
- *Vorsitzender KSB-Sportjugend*
- *und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.*

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Es dürfen nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus einem Mitgliedsverein kommen. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter und das Vorstandsmitglied - Finanzen, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des KSB berechtigt sind.

Der Vorstand entscheidet über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des KSB. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im KSB für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand hat jeweils rechtzeitig einen Haushaltsplanentwurf für den Kreissporttag aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Sportjugend

Die Jugend der Mitgliederorganisation des KSB ist in der Sportjugend zusammengefasst.

Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Die Übereinstimmung mit der Satzung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu überprüfen und dem Kreissporttag mitzuteilen.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie wird im KSB – Vorstand durch den Vorsitzenden der Sportjugend oder ein Vorstandsmitglied der Sportjugend vertreten und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Haushaltsplanentwurf und Jahresabrechnung sind nach Annahme durch die Jugendvollversammlung in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem Kreissporttag zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

Der Kreissporttag wählt alle vier Jahre für die Dauer von vier Jahren die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher des KSB zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorzulegen. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf dem Kreissporttag zu berichten.

§ 18 Ehrungen

Der KSB kann an seine Mitglieder und Einzelpersonen Auszeichnungen verleihen.

§ 19 Auflösung des KSB

Die Auflösung des KSB kann nur auf einem ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissporttag beschlossen werden.

Dazu ist mindestens eine Dreiviertel – Mehrheit der Stimmen erforderlich, ist dies nicht der Fall,

kann

die Auflösung auf dem zweiten außerordentlichen Kreissporttag mit einfacher Mehrheit der Stimmen ausgesprochen werden.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen JA – zu NEIN – Stimmen maßgebend.

§ 20 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB dem Landessportbund Mecklenburg Vorpommern e.V. mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung vom Kreissportbund Landkreis Rostock e.V. tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; damit wird zugleich die alte Satzung in der Fassung vom 27.08.2020 aufgehoben.